



## **Förderrichtlinien für „Photovoltaikanlagen“ der Marktgemeinde Zirl**

### **1. Zielsetzung**

Das Landesprogramm „TIROL2050 – energieautonom“ hat bis zum Jahr 2050 eine Steigerung der erneuerbaren Energieträger um 30% zum Ziel. Dem Energieträger „Sonne“ kommt dabei eine wesentliche Rolle zu. Mit der gegenständigen Förderung leistet die Marktgemeinde Zirl dazu einen wichtigen Beitrag.

### **2. Förderungsvoraussetzungen**

#### **2.1. Antragsberechtigte**

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen,  
- Die ihren Hauptwohnsitz in Zirl haben

Die Anschaffung (Rechnungsdatum) muss nach dem 1. Jänner 2017 erfolgt sein.

### **3. Art und Ausmaß der Förderung**

#### **3.1. Förderungshöhe**

Mind. 1kWp bis max. 5 kWp, die Förderhöhe beträgt 100 EUR je kWp.

#### **3.2. Art der Förderung**

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen.

#### **3.3. Dauer der Förderung**

Die Förderung von Photovoltaikanlagen durch die Marktgemeinde Zirl wird vorerst auf das Jahr 2017 beschränkt.

#### **3.4. Ausschluss des Rechtsanspruches**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde Zirl besteht nicht.

#### **4. Antrag und Erledigung**

Der Förderungsantrag ist mittels Formblatt an das Marktgemeindeamt Zirl, Abt. Bauwesen und Raumordnung, Bühelstraße 1, 6170 Zirl, zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.

#### **5. Pflichten des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Marktgemeindeamt Zirl einverstanden erklären.

#### **6. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung**

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert,
- c) die Anlage nicht den in Tirol geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien entspricht.

#### **7. Geltungsdauer**

Die Förderaktion tritt mit 01.03.2017 in Kraft und dauert vorerst bis 31.12.2017 bzw. solange Förderungsmittel zur Verfügung stehen.

#### **8. Allgemeines**

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 16.02.2017 beschlossen.